

# Bau- und Zonenordnung Teiländerung Eschenbacher Moos



Gemeinde  
**Eschenbach**  
Luzern

Öffentliche Auflage vom 2. September 2019 bis 1. Oktober 2019

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2020.

Der Gemeindepräsident

G. Portmann

Der Gemeindegemeinschreiber

R. Studer



Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 309 vom 9. März 2021 unverändert genehmigt.

26. März 2021

(Unterschrift)



**SKK** Landschaftsarchitekten

SKK Landschaftsarchitekten AG  
Postfach - Lindenplatz 5 - CH-5430 Wettingen 1  
Tel. 056 437 30 20 - Fax 056 426 02 17

Plan Nr. 1736B-02, Datum: 02.09.19/MH

## B Planungsvorschriften

### III. Nutzungsplanung

#### 5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

(Nur geänderte Artikel dargestellt. Die Änderungen sind in rot geschrieben.)

#### d Schutzzonen

Hinweis auf PBG § 60 Schutzzonen

#### Art. 20 Uebrigtes Gebiet C, UeG-C

- 1 Das "Uebrige Gebiet C" umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzverordnungen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen werden.
- 2 Das "Uebrige Gebiet C" wird in folgende Zonen unterteilt:
  - a) Eschenbacher Moos gemäss "Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Mooses" der Gemeinde Eschenbach vom 02.09.2019:
    - Naturschutzzone
    - Randzone
    - Familiengartenzone
  - b) Kantonale Schutzzone Mettlenmoos gemäss "Verordnung zum Schutz des Mettlenmooses in der Gemeinde Eschenbach", Stand 1. Januar 2014
  - c) Kommunale Schutzgebiete "Fäjere/Iserlinge", "Zwischenmösi" und "Büetigermoos" gemäss Art. 21
- 3 Bestand und Erneuerung von Anlagen der Energieversorgung bleiben gewährleistet.
- 4 Lärmempfindlichkeitsstufe: III

#### Art. 21 Naturschutzzonen

- 1 Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Naturstandorte.
- 2 Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.
- 3 Nicht zulässig sind insbesondere:
  - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
  - Terrainveränderungen,
  - Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
  - das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
  - das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
  - Sportveranstaltungen,
  - der private und gewerbliche Gartenbau,
  - das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.
- 4 Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- 5 Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten zusätzlich folgende Nutzungsbestimmungen:
  - Es sind eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte.
- 6 Nutzung und Pflege im Sinn von Absatz 1-5 werden in Verträgen mit dem Kanton und den BewirtschafterInnen oder in Verfügungen festgelegt (siehe §22 und §28 NLG).
- 7 Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 8 Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.
- 9 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden
  - a) im Interesse der Schutzziele, oder
  - b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 10 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.